

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek

vom 20.12.2012 in der Fassung vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW, S. 436), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert am 20. Mai 2008 (GV. NRW, S. 460), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2012 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek vom 01.12.2022, beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde Heek folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 1. Sortierung von Wertstoffen aus Verpackungen und von anderen in das System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung einbezogenen Wertstoffen
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wider-

verwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG):
 3. Betrieb einer Annahmestelle für sperrige Grün- und Gartenabfälle
 4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigem Abfall/Sperrgut.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß, gelbe Tonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Altkühlschränken, Entsorgung von Elektroschrott sog. Weißgeräten (Waschmaschinen, Trockner, Herde)) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünannahmestelle auf dem Gelände der Firma Büscher Entsorgung & Recycling in Heek, Bült 54 u. Elektroschrottcontainer auf dem gemeindlichen Bauhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt ist, sind mit Ausnahme der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Listen (Positivlisten), die Bestandteil dieser Satzung sind, die dort nicht genannten Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Gemeinde Heek ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle insbesondere nach den Vorschriften des KrWG, des LAbfG NRW und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zur Verwertung/Entsorgung verpflichtet (§ 9).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden durch den Kreis Borken betriebene mobile Sammelfahrzeuge angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht bezüglich der Bioabfallgefäße nicht für den Außenbereich, da hier die Vermutung der Eigenkompostierung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung gilt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Abs. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17

Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang an das **Bioabfallgefäß** besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Depotcontainer für Glas
 2. blaue bzw. graue 240-L-Gefäße mit blauem Deckel für Papier und Pappe
 3. gelbe bzw. graue 240-L-Gefäße sowie 1.100-L-Container mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe
 4. braune bzw. graue 80-L-, 120-L- und 240-L-Gefäße mit braunem Deckel für organische Abfälle und
 5. graue, 80-L-, 120-L- und 240-L-Gefäße sowie 1.100-L-Container für Restabfall.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11 **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück erhält
 1. mindestens ein blaues bzw. graues 240-L-Gefäß mit blauem Deckel für Papier und Pappe
 2. mindestens ein gelbes bzw. graues 240-L-Gefäß mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe
 3. mindestens ein braunes bzw. graues 80-L-Gefäß mit braunem Deckel für organische Abfälle, soweit nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. (1) dieser Satzung vorliegen,
 4. und mindestens ein graues 80-L-Gefäß für Restabfall.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (3) Wird bei drei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße, gelbe bzw. graue Gefäße mit gelbem Deckel oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße, die gelben bzw.

grauen Gefäße mit gelbem Deckel und/oder die Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße, gelben bzw. grauen Gefäße mit gelbem Deckel und Altpapiergefäße ersetzt. Für die ausgetauschten Gefäße werden dann entsprechende Restabfallgebühren gemäß der in dem Zeitraum gültigen Abfallgebührensatzung festgesetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen. Im Einzelfall, insbesondere im Außenbereich, kann die Gemeinde etwas anderes anordnen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch das beauftragte Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die durch das Abfuhrunternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Papier und Pappe, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen, Bioabfall, Elektro- und Elektronikgeräten, Schadstoffen und Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas (kein Glasgeschirr, keine Scheiben, keine Spiegel, kein Bleiglas, keine Glühlampen) ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu bringen. Glasverpackungen anderer Farben z. B. blau oder rot gehören in den Grünglascontainer. Glas und andere Abfälle dürfen nicht neben den Behältern abgelagert oder dort anderweitig zurückgelassen werden.
 2. Papier und Pappe in den blauen bzw. grauen Gefäßen mit blauem Deckel
 3. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Styropor, Metall oder Verbundstoff, in den gelben bzw. grauen Gefäßen mit gelbem Deckel
 4. Gemüse- und Salatreste, Obst (auch von Südfrüchten), gekochte und rohe Speisereste, Fisch-, Fleisch- u. Lebensmittelreste (auch verdorben), Kaffeesatz, Tee, Papier-Kaffeefilter und Papier-Teebeutel, Brotreste, Backwaren, sonstige Mehlprodukte, nicht flüssige Milchprodukte, Nuss- u. Eierschalen, Topf- u. Schnittblumen (ohne Topf, Bindedraht o. ä.), Rasen-, Baum-, Strauch- u. Heckenschnitt, Laub/Nadeln, Ernterückstände, Fallobst, Blumen- u. Pflanzenreste, kranke Pflanzen, Unkraut und Moos, Kleintierstreu (nur Holzspäne, Vogelsand), diese Bioabfälle ohne Plastikbeutel (auch wenn diese kompostierbar sein sollen), ohne Glas-, Metall-, Kunststoff-, oder Getränkeverpackungen in die braunen bzw. grauen Gefäße mit braunem Deckel und
 5. Schadstoffe im Sinne der Anlage 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken, in der jeweils gültigen Fassung, sind im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises Borken zu entsorgen.
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind im Bringsystem über das Schadstoffmobil oder auf dem Bauhof in den dafür bereitgestellten Container entsprechend dem ElektroG zu entsorgen.

7. Restabfall, der nicht nach den unter Nr. 1) bis 6) genannten Möglichkeiten entsorgt werden kann, dazu gehören unter anderem verpackte Lebensmittel, Frischhalte-/ Alufolie, Staubsaugbeutel, Katzenstreu, Kot jeder Art, Windeln, Binden, Tampons, sonstige Hygiene- u. Kosmetikartikel, Zigarettenstummel, Asche, Kerzenwachs, Straßenkehricht, Tabletten, ist in die grauen Gefäße oder Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
8. Es dürfen keine Abfälle oder Medikamente über das Abwassernetz (Toilette etc.) entsorgt werden. Denn Speisereste, Fette und Öle verkleben die Kanalisation, führen zu Geruchsbelästigungen und locken Siedlungsungeziefer wie z. B. Ratten an.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) sind dem jährlich erscheinenden Abfallkalender zu entnehmen.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die blauen bzw. grauen Gefäße mit blauem Deckel für Papier und Pappe und die gelben bzw. grauen Gefäße mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe werden im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.
- (2) Die braunen bzw. grauen Gefäße mit braunem Deckel für organische Abfälle und die grauen Gefäße für Restabfall sowie die 1.100-L-Container werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
- (3) Die Termine für die Leerung der Gefäße und die Einsammlung der Säcke sowie notwendige Änderungen (Feiertage usw.) werden von der Gemeinde bestimmt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (4) Die Abfallentsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen am Leerungstag bis 6.00 bereitgestellt werden.

§ 15

Sperrige Abfälle/Sperrgut/Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrgut), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Abfallarten:

1. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen (z. B. Haushaltsgeräte, Kühlgeräte, Fernseh- und Bildschirmgeräte, Radiatoren u. ä.)
 2. verschrottungsfähige Abfälle
 3. Altholz
 4. sonstige sperrige Abfälle
- (2) Schlagabraum ist von der Abfuhr ausgeschlossen. Die unter den Nr. 1 bis 4 genannten Abfallarten werden jeweils getrennt abgefahren. Die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, verschrottungsfähigen Abfällen mit einem Gewicht von mehr als 25 kg (z. B. Haushaltsgroßgeräte) ist jeweils durch Abrufkarte bei der Gemeinde zu beantragen. Ausgenommen von der Abholung sind Haushaltsgeräte mit einem Gewicht von bis zu 25 kg.
- (3) Altholz und sonstige sperrige Abfälle werden 2 x jährlich abgefahren. Das Altholz und die sonstigen sperrigen Abfälle sind getrennt voneinander bereitzustellen. Der sperrige Abfall ist zu bündeln. Er darf nicht schwerer als 75 kg sein, wobei die Ausmaße 1,25 m nicht überschreiten dürfen. Die Abfuhrtermine sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (4) Die unter den Nr. 1 und 2 genannten Abfälle und Haushaltskleingeräte werden 1 x monatlich während der Abfallgefäßausgabe am Bauhof der Gemeinde Heek in haushaltsüblichen Mengen entgegengenommen. Die Öffnungszeiten und Termine der Abfallgefäßausgabe sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (5) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Einsichtnahme in die Abfallgefäße zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallgefäße angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Heek und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle gem. § 6 Abs.1 Satz 3 der gemeindlichen Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 3. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt oder Abfälle über das Abwassernetz entsorgt;
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 7. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek vom 03.12.2008 in der Fassung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek

Abfallarten	EAK-SCHL.	EAK-BEZEICHNUNG
Flaschenkorken	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
Elektro-Nachtspeichergeräte	16 02 04	Gebrauchte Geräte, freies Asbest enthalten
"Weiße Ware" (Herde, Waschmaschinen u. ä.), Elektrokleingeräte	16 02 05	andere gebraucht Geräte
Altholz, unbehandelt	17 02 01	Holz
Elektrokabel	10 04 08	Kabel
Druckerzeugnisse, Mischpapier	20 01 01	Papier und Pappe
Hohlglas, Flachglas	20 01 02	Glas
Kunststoffhohlbehälter	20 01 03	Kunststoffkleinteile
Folien, Styropor	20 01 04	andere Kunststoffe
Metallschrott	20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
Metallschrott	20 01 06	andere Metalle
Altholz, unbehandelt	20 01 07	Holz
	20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen
Altkleider, -schuhe	20 01 10	Bekleidung
Bettfedern	20 01 11	Textilien
	20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze (ausgehärtet)
Kühlgeräte	20 01 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
"Braune Ware" (Fernseher u. ä.), Computerschrott	20 01 24	elektronische Geräte
	20 02 01	kompostierbare Abfälle
	20 02 02	Erde und Steine
	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
Haus- und Sperrmüll	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
	20 03 02	Marktabfälle

	20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
--	----------	--------------------------

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek

EAK-Schl.	EAK-BEZEICHNUNG
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
07 01 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke
EAK-SCHL	EAK-BEZEICHNUNG
09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
09 01 04	Fixierlösungen
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
10 01 09	Schwefelsäure
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 07	Laugen a. n. g.
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
13 02 02	nichtchlorierte Maschinenöle, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 03 02	andere halogenierte Lösemittel
14 03 03	Lösemittel und Gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und Gemische
16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a. n. g., Feuerlöschpulver
06 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a. n. g.
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen

16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
EAK-SCHL	EAK-BEZEICHNUNG
16 06 06	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren
18 01 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte
18 01 05 D1	Zytostatische Mittel
18 02 04	gebrauchte Chemikalien
20 01 05	Kleinmetalle (Getränkedosen usw.)
20 01 09	Öle und Fette
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Photochemikalien
20 01 18	Medikamente
20 01 19	Pestizide
20 01 20	Batterien
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek am 19.12.2012 beschlossene Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Heek wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2009 (GV NRW. S. 442) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 20.12.2012

(Helmich)
Bürgermeister